

**Geht per Mail an:**

die Leitungspersonen  
der Betagten- und Pflegeheime im Kanton St. Gallen

St.Gallen, 18. November 2020

**Information zur Direktzahlung der Pflegefinanzierung (Restfinanzierung der Pflegekosten)  
ab 1. Januar 2021**

Guten Tag

Voraussichtlich wird der St.Galler Kantonsrat am 2. Dezember 2020 den V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (nPFG) verabschieden. Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 nPFG wird die Pflegefinanzierung (PF), die ab Vollzugsbeginn des neuen Gesetzes entsteht, direkt dem Leistungserbringer überwiesen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen legt den Vollzugsbeginn nach unbenutztem Ablauf einer 40-tägigen Referendumsfrist fest. Die Änderung, welche künftig die Direktzahlung der PF an die stationären Leistungserbringer ermöglicht, soll rückwirkend ab 1. Januar 2021 angewendet werden.

Diese Direktzahlung bringt für Ihre Institution nachfolgende Änderungen mit sich:

**Allgemeines**

- Die von der SVA St.Gallen abgerechnete PF wird künftig direkt dem Leistungserbringer überwiesen. Die PF **ab 1. Januar 2021** ist somit bei den betroffenen Heimbewohnenden ab der Januar-Rechnung abzuziehen. Aus Transparenzgründen wird die PF auf der Rechnung für den Heimbewohnenden notiert und wieder abgezogen (analog Beitrag Pflege OKP).
- Die monatliche PF für den Januar 2021 wird in Rücksprache mit CURAVIVA am 26. Februar 2021 überwiesen. Anschliessend wird die PF monatlich zwischen dem 20. – 25. Kalendertag als Einzelzahlung pro Bewohner/in überwiesen. Die Auszahlung erfolgt nachschüssig.
- Eine zu Unrecht bezogene PF muss immer zurückerstattet werden. Es besteht keine Möglichkeit auf Erlass (Art. 10d Abs. 2 nPFG). Rückforderungen werden, wenn weiterhin ein Anspruch auf PF besteht, direkt verrechnet. Eine Verrechnung ist nur beim selben Heimbewohnenden möglich.

**Ablauf / Meldepflicht**

- Die Heimbewohnenden müssen sich weiterhin selber für die PF anmelden. Leistungserbringer sind dazu nicht legitimiert. Damit Sie wissen, wie die Rechnungsstellung erfolgen muss (PF bei dem/der Bewohner/in einfordern oder von der Rechnung in Abzug bringen), muss künftig beim Heimeintritt geklärt werden, ob der/die Bewohner/in die PF anmeldet. Sofern der Anspruch auf PF geltend gemacht werden möchte, empfehlen wir, die Anmeldung gemeinsam mit den Heimbewohnenden auszufüllen und bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Das PF-Anmeldeformular kann über unsere Webseite abgerufen werden. Wir werden auf dem Heimextranet einen Link machen, damit Sie einen Direktzugriff haben. Eine Anmeldung wird von uns in der Regel innert 10 Arbeitstagen verarbeitet.

- **Sämtliche Änderungen** (Pfleigestufe, Pflorgetaxe, Hotellerie- und Betreuungskosten) sowie definitive und vorübergehende Austritte (z.B. Spitalaufenthalt) müssen wie bisher **umgehend und elektronisch** über das Heimextranet gemeldet werden. Auf andere Art eingereichte Heimtaxänderungen/Heimrechnungen können wir nicht mehr verarbeiten.
- Es ist wichtig, dass **Änderungen**, die den Vormonat betreffen, bis spätestens am **10. Kalendertag** des Monats über das Heimextranet gemeldet werden, damit diese rechtzeitig verarbeitet werden können.
- Sie erhalten bei der Anmeldung sowie bei jeder Neuberechnung eine Kopie der Verfügung oder Mitteilung. Das Original wird weiterhin dem/der Bewohner/in zugestellt.

### Datenbereinigung

- Für eine korrekte Auszahlung müssen wir unsere Daten überprüfen und bereinigen. Da dies einige Zeit beansprucht, beginnen wir schon jetzt damit, obwohl die Gesetzesänderung noch nicht verabschiedet wurde. Eine seriöse Datenbereinigung ist auch aus Sicht der Heime sehr wichtig.
  - Zur Überprüfung und Bereinigung lassen wir Ihnen anbei ein Excelfile zukommen. Auf dem Excelfile finden Sie alle PF-Bezügerinnen und -Bezüger ihrer Institution, welche per 30. Oktober 2020 die PF von der SVA St. Gallen bezogen haben.
  - Personen, die nicht auf der Liste sind, haben sich entweder nicht für die PF angemeldet oder beziehen die PF von einem anderen Kanton. Bei Personen ab Pfleigestufe 3 ohne Anmeldung der PF muss die PF ab 1. Januar 2021 weiterhin dem/der Bewohnenden in Rechnung gestellt werden oder eine PF-Anmeldung erfolgen.
- ⇒ Eine Anleitung zur Bearbeitung der Daten finden Sie direkt im Excelfile (bitte beide Tabellen beachten). Wir bitten Sie, uns die bearbeiteten Angaben zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Formular «Direktzahlung Pflegefinanzierung» bis **Freitag, 4. Dezember 2020** auf [heime@svasg.ch](mailto:heime@svasg.ch) zuzustellen. Anschliessend nehmen wir die notwendigen Korrekturen vor und senden Ihnen die bereinigte Liste zur Prüfung nochmals zu. Dies wird voraussichtlich in der zweiten Januarwoche 2021 erfolgen.

Nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit Ihrem Anbieter des Primärsystems auf, um ihn über die entsprechend geplanten Anpassungen in der Abwicklung der Rechnungsstellung zu informieren.

Die Heimbewohnenden werden von der SVA St.Gallen informiert, sobald die Regierung die Öffentlichkeit über den geplanten Vollzug der Neuregelung orientiert hat. In Folge der rückwirkenden Inkraftsetzung wird dies im Januar/Februar 2021 sein. Wenn seitens der Heime bereits früher informiert wird, bitte darauf hinweisen, dass es sich um eine vorsorgliche Information handelt.

Wenn Sie Fragen zur Direktzahlung oder zur Bearbeitung des Excelfiles haben, stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

- |                  |  |               |
|------------------|--|---------------|
| - Sirpa Bruschi  | Spezialistin Krankheitskosten/Pflegefinanzierung | 071 282 66 47 |
| - Désirée Omelko | Spezialistin Krankheitskosten/Pflegefinanzierung | 071 282 63 24 |
| - Reto Zuber     | Teamleiter Krankheitskosten/Pflegefinanzierung   | 071 282 66 78 |

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen



Tanja Schläfli  
Leiterin Ergänzungsleistungen  
[tanja.schlaefli@svasg.ch](mailto:tanja.schlaefli@svasg.ch)  
071 282 64 34

Freundliche Grüsse

CURAVIVA SG



Daniel Thoma  
Vorstand CURAVIVA SG  
[info@curaviva-sg.ch](mailto:info@curaviva-sg.ch)  
071 243 80 50